

Neufassung der Prüfungsordnung (Satzung) für den nicht-konsekutiven Masterstudiengang Betriebswirtschaft für Juristen/innen (Master of Arts) am Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Kiel

Aufgrund des § 52 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetzes -HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2007 (GVObI. Schl.-H. S. 184) wird nach Beschlussfassung durch den Konvent des Fachbereichs Wirtschaft vom 17. Oktober 2007 und mit Genehmigung des Präsidium der Fachhochschule Kiel 9. Mai 2008 die folgende Satzung erlassen:

Erster Abschnitt: Spezifische Regeln zum Studiengang

§ 1 Geltungsbereich und Hochschulgrad

- (1) Die Prüfungsordnung bezieht sich auf die Prüfungsverfahrensordnung (PVO) der Fachhochschule Kiel, in der jeweils gültigen Fassung. Sie regelt die studiengangspezifischen Verfahrensweisen.
- (2) In diesem Studiengang verleiht die Hochschule aufgrund der bestandenen für den Master-Abschluss vorgesehenen Prüfung den akademischen Grad "Master of Arts", abgekürzt "MA".

§ 2 Zweck und Gliederung der Prüfung, Regelstudienzeit

- (1) Die Prüfung zum Master of Arts bildet einen erweiterten und vertieften berufsqualifizierenden Studienabschluss mit stärker anwendungsorientiertem Charakter. Durch die Prüfungen soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für die Praxis des Managements notwendigen gründlichen Fachkenntnisse und sonstigen Kompetenzen erworben hat, die entsprechenden Instrumente beherrscht und die Fähigkeit besitzt, methodisch, selbstständig und verantwortungsvoll auf wissenschaftlicher Grundlage zu arbeiten, um mit anderen Personen im Betrieb Problemlösungen an der Nahtstelle zwischen Wirtschaft und Recht zu erarbeiten und umzusetzen.
- (2) Zulassungsvoraussetzung für das Masterprogramm ist ein erfolgreich abgeschlossenes erstes berufsqualifizierendes rechtswissenschaftliches Studium an einer Hochschule, für das mindestens 180 Kreditpunkte nach ECTS erworben worden sind, von denen mindestens 130 Kreditpunkte auf rechtswissenschaftliche Module entfallen sind, oder ein erstes juristisches Staatsexamen.
- (3) Die Zulassung erfolgt zu jedem Semester.
- (4) Die Prüfungen erfolgen studienbegleitend und bestehen aus
 1. den Prüfungen gemäß Anlage 1
 2. der Master-Thesis sowie
 3. der mündlichen Abschlussprüfung (Kolloquium).
- (5) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen, des berufspraktischen Studienteils und der Master-Thesis vier Studienhalbjahre. Studienordnung, Angebot und Umfang von Lehrveranstaltungen und Ablauf des Prüfungsverfahrens sind so zu gestalten, dass die Regelstudienzeit eingehalten werden kann.
- (6) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Master-Studiums gemäß Studienordnung erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt insgesamt 66 Semesterwochenstunden.
- (7) Die gesamte Arbeitsbelastung einer / eines Studierenden für den Erwerb des Master-Grades entspricht gemäß den Bestimmungen der Studienordnung 120 Kreditpunkten nach dem ECTS.

§ 3 Bestehen der Prüfung

(1) Für die Bewertung von Prüfungen gelten die jeweils aktuelle Prüfungsverfahrensordnung der Fachhochschule Kiel und die Regelungen des zweiten Abschnittes dieser Satzung.

(2) Die Prüfung zum Master of Arts ist bestanden, wenn die in Anlage 1 geforderten 10 Leistungen in den Pflichtmodulen und den 4 Prüfungen in Wahlpflichtmodulen der Gruppe W-MA IV sowie die Master-Thesis und das Kolloquium mit mindestens "ausreichend" bewertet worden sind.

(3) Die Gesamtnote der Prüfung zum Master of Arts wird aus dem mit den Leistungspunktwerten aller Prüfungen nach ECTS, wie sie sich gemäß Anlage 1 ergeben, gewogenen Mittel der Noten der Module, der Thesis und des Kolloquiums berechnet.

Zweiter Abschnitt: Allgemeine Regeln zum Prüfungsverfahren

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus bis zu sechs Mitgliedern. Der modulanbietende Fachbereich ist für die Durchführung der Prüfung zuständig.

(2) Der Fachbereichskonvent wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden sowie ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses jeweils aus der Mitgliedergruppe der Professorinnen und Professoren und je ein Mitglied aus den Hochschulmitgliedergruppen des wissenschaftlichen Dienstes, des nichtwissenschaftlichen Dienstes und der Studierenden. Steht kein Mitglied aus der Mitgliedergruppe des wissenschaftlichen oder des nichtwissenschaftlichen Dienstes zur Wahl, so bleibt der jeweilige Sitz unbesetzt. Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied aus der entsprechenden Mitgliedergruppe zu wählen. Die Wahlzeit für Studierende beträgt ein Jahr, für die übrigen Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder drei Jahre. Eine Wiederwahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied aus der Mitgliedergruppe der Professorinnen und Professoren ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Vertreterinnen oder Vertreter der Mitgliedergruppe der Studierenden sind bei der Behandlung zukünftiger Prüfungsaufgaben auszuschließen.

In eilbedürftigen Angelegenheiten kann nach vorheriger Information in Textform eine Entscheidung des Prüfungsausschusses auch fernmündlich oder in Textform seitens der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingeholt werden. Ist auf diesem Wege keine einstimmige Entscheidung zu erreichen, gilt der Beschluss als nicht gefasst.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden, und trifft alle Entscheidungen, die den organisatorischen Ablauf der Prüfungen betreffen. Sie oder er berichtet regelmäßig dem Konvent über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und der Prüfungsordnung.

§ 5 Module

Prüfungen werden in Modulen abgenommen. Ein Modul stellt eine in sich inhaltlich abgeschlossene Lerneinheit dar, die sich in der Regel auf ein Studienhalbjahr erstreckt, höchstens aber auf ein Studienjahr. Ein Modul entspricht von seiner Arbeitsbelastung für die Studierenden her in der Regel mindestens fünf Kreditpunkten nach ECTS oder einem ganzzahligen Vielfachen von 2,5 Punkten.

§ 6 Form und Dauer der Leistungen, Prüfungssprache

- (1) Die zum Abschluss des Studiums führenden Prüfungen werden studienbegleitend abgenommen, d.h. die Kandidatin oder der Kandidat soll die einzelnen Leistungen in den dafür vorgesehenen Studienhalbjahren erbringen.
- (2) Die Prüfungen umfassen die Stoffgebiete aller Lehrveranstaltungen in den jeweiligen Modulen.
- (3) Sofern die Prüfung nicht in Form der Klausur abgenommen wird, haben die anderen Formen dem angegebenen Stundenäquivalent zu entsprechen.
- (4) Jedes Modul endet mit einer Klausur, es sei denn, die Modulverantwortlichen geben vor Beginn der Vorlesungszeit eine andere Prüfungsform bekannt (vgl. Abs. 1). Die Prüfungsformen werden für alle Module vor Beginn der Vorlesungen zusammenfassend durch Aushang der Fachbereichsgeschäftsstelle bekannt gemacht.
- (5) Die Prüfungsleistung wird in der Regel in der Sprache erbracht, in der die Lehrveranstaltung maßgeblich durchgeführt wurde. Dies sind regelmäßig: Deutsch, Englisch, Spanisch oder Französisch.

§ 7 Bewertung von Leistungen

- (1) Leistungen werden von den Prüferinnen oder den Prüfern bewertet, in deren oder dessen Lehrveranstaltung die Leistungen zu erbringen sind. Im Falle von Zweitbewertungen gem. § 51 Abs. 4 HSG bestimmt der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Zweitprüferin oder den Zweitprüfer. Können sich beide Prüfer/innen nicht auf eine gemeinsame Bewertung einigen, wird die Leistung mit dem rechnerischen Mittelwert der Einzelbewertungen berücksichtigt. Weichen die Einzelbewertungen um mehr als eine ganze Note von einander ab oder wurde eine Bewertung mit der Note „5“ abgegeben, entscheidet der Prüfungsausschuss.
Arbeiten von Gruppen können auch mit einer einheitlichen Note für alle Kandidatinnen und Kandidaten bewertet werden. Dies bedarf einer schriftlichen Einverständniserklärung der Kandidatinnen und Kandidaten.
- (2) Für das erfolgreiche Bestehen eines Moduls können Mindestvoraussetzungen hinsichtlich der Ergebnisse in den Teilprüfungen festgelegt werden.
- (3) Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (4) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sich unter Anwendung der Prüfungsverfahrensordnung der Fachhochschule Kiel mindestens die Note ausreichend (4,0) ergibt.
- (5) Richtet sich ein Widerspruch gegen die Bewertung einer Prüfung oder der Thesis, so ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine zweite Bewertung einzuholen, sofern nicht ohnehin eine Zweitbewertung stattgefunden hat.

§ 8 Meldung und Zulassung

- (1) Die Anmeldung zur Prüfung ist vier Wochen vor der Prüfung schriftlich oder elektronisch über die von der Hochschule zur Verfügung gestellte Internetplattform vorzunehmen. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann kürze Fristen und Erleichterungen in der Form festlegen.
- (2) Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen sind:
 1. die Einschreibung an der Fachhochschule Kiel in dem jeweiligen Studiengang, ohne dass zum Zeitpunkt des Eingangs der Anmeldung eine Beurlaubung vom Studium oder eine Unterbrechung des Studiums vorliegt,
 2. eine form- und fristgerechte Anmeldung zur Teilnahme an der jeweiligen Prüfung und
 3. gegebenenfalls der Nachweis der nach der Prüfungsordnung für den jeweiligen Studiengang zu erbringenden Vorleistungen,

4. für die Zulassung zum Kolloquium eine mit mindestens "ausreichend" bewertete Thesis in dem jeweiligen Studiengang.

(3) Die Zulassung zum Kolloquium wird erteilt, wenn eine Thesis mit mindestens "ausreichend" bestanden ist und sämtliche anderen Leistungen des Studiengangs erfolgreich bestanden oder anerkannt wurden. Das Kolloquium soll die letzte zu erbringende Leistung sein. Ausnahmen hiervon kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im begründeten Einzelfall machen. Ein solcher Ausnahmefall ist der Wunsch, innerhalb des Studienprogramms Module im Ausland zu belegen. Die Zulassung wird gemeinsam mit der Note der Thesis durch Aushang bekannt gemacht. Dabei legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auch für jede Kandidatin und jeden Kandidaten den Termin und die jeweiligen Prüferinnen oder Prüfer fest.

(4) Liegen die als Voraussetzung für eine Prüfung erforderlichen Leistungen nicht vor, kann eine vorläufige Zulassung ausgesprochen werden. Die Nachweise für diese Studienleistungen sind spätestens bis zum Beginn der Prüfung dem Prüfungsamt vorzulegen; ansonsten gilt die Kandidatin oder der Kandidat als nicht zugelassen.

§ 9 Prüfungstermine

Kann eine Prüfung in einem Semester nur als Klausur erbracht werden, so sind zwei Klausurtermine, einer zu Beginn und einer am Ende der Vorlesungszeit für das entsprechende Semester festzusetzen.

§ 10 Wiederholung von Prüfungen

(1) Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungen von Modulen können zweimal wiederholt werden. Für die Wiederholung ist eine neue Anmeldung erforderlich.

(2) Ist keine Wiederholung mehr möglich, ist die Prüfung für den Studiengang endgültig nicht bestanden.

(3) Studierende haben bis zur Anmeldung der Thesis das Recht, zur Notenverbesserung die Prüfung in einem frei zu wählenden Modul zu wiederholen, wenn dieses Modul aktuell noch zur Abnahme von Prüfungen angeboten wird.

(4) Ist eine Thesis mit "nicht ausreichend" bewertet worden, kann die Anfertigung der Thesis nur einmal wiederholt werden. Diese Regelung gilt für das Kolloquium entsprechend.

§ 11 Thesis

(1) Die Aufgabenstellung der Thesis soll an den Aufgabenbereich des gegebenenfalls vorgeschalteten berufspraktischen Studienteils anknüpfen.

(2) Die Bearbeitungszeit für eine Thesis beträgt in Bachelor-Studiengängen zwei Monate und in Master-Studiengängen drei Monate. Auf einen vor Ablauf der Frist gestellten schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit um bis zu einen Monat verlängern, wenn der Abgabetermin aus triftigen Gründen, die die Kandidatin oder der Kandidat nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden kann.

(3) Zusammen mit den Ausfertigungen der Thesis ist ein mit Standardsoftware lesbarer Datenträger abzugeben, auf dem sich die Textdatei der Abschlussarbeit befindet.

(4) Die Thesis wird von zwei Prüfungsberechtigten bewertet. Eine Prüferin oder ein Prüfer soll das Thema der Arbeit gestellt haben.

§ 12 In-Kraft-Treten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für die Studierenden, die im Wintersemester 2008/09 ein Studium am Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Kiel aufnehmen.

(2) Für Studierende, die vor diesem Termin ihr Studium am Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Kiel aufgenommen haben, gilt diese Ordnung ab Wintersemester 2008/09.

FACHHOCHSCHULE KIEL
Fachbereich Wirtschaft

KIEL, DEN 26. MAI 2008

Prof. Dr. D. Frosch-Wilke
- Der Dekan –

Anlage 1 zur Prüfungsordnung: Prüfungen des Master-Abschlusses

In diesem Studiengang erbrachte Prüfungsleistungen sind auf die Prüfungsleistungen nach der Anlage angerechnet.

Modulnummer	Modul	Prüfungen ¹ im Zeitäquivalent von 1 h = 60 Min	Gewicht für Gesamtnote ECTS/(120- 5)	Studienhalb jahr
	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	2 Prüfungen		
1.1 – MA	Einführung in die allgemeine Betriebswirtschaftslehre und in die Managementlehre	2 h	5	1
1.3 – MA	Marketing - Grundlagen und emp- Sozialforschung	2 h	5	2
	Rechnungswesen / Steuerrecht	2 Prüfungen		
2.5 – MA	Betriebliches Rechnungswesen	3 h	5	1
2.6	Steuerrecht	3 h	5	2
	Investition / Finanzierung	1 Prüfung		
3.3	Investition / Finanzierung	3 h	5	1
	Unternehmensführung	3 Prüfungen		
4.6	Management Projekt I	4 h	10	2
4.7	Management Projekt II	4 h	15	3
4.9	Management Ethics	2 h	5	2
	Volkswirtschaftslehre	1 Prüfung		
5.4	Volkswirtschaftslehre und -politik	2,5 h	5	1
	Recht	1 Prüfung		
7.6	Wirtschaftsrecht - Vernetzung	2 h	5	1
-	Wahlpflichtmodule Gruppe W-MA IV lt. Studienordnung	4 Prüfungen		
W-MA IV xx	Wahlpflichtmodul 1 der Gruppe W-MA IV	2 h	5	1
W-MA IV xx	Wahlpflichtmodul 2 der Gruppe W-MA IV	2 h	5	2
W-MA IV xx	Wahlpflichtmodul 3 der Gruppe W-MA IV	2 h	5	2
W-MA IV xx	Wahlpflichtmodul 4 der Gruppe W-MA IV	2 h	5	3
Master-Thesis			22	4
Kolloquium		1 (4) h ²	8	4

¹ Prüfungen werden im Regelfall in Form der Klausur abgenommen. Alternativ oder in Kombination sind Hausarbeit, Referat, Projektbericht oder mündliche Prüfung möglich. Sofern keine Klausur angeboten wird, haben die anderen Prüfungsformen dem für das Fach angegebene Stundenäquivalent zu entsprechen. Die Modulverantwortlichen spezifizieren zu Beginn der Vorlesungszeit in den Lehrveranstaltungen für die Module Gegenstand, Art und Umfang der geforderten Leistung. Dabei wird mitgeteilt, ob die Prüfung durch eine Klausur, eine Hausarbeit, ein Referat, einen Projektbericht, eine mündliche Prüfung oder eine Kombination der genannten Möglichkeiten zu erbringen ist.

² Das Kolloquium in einem Masterprogramm wird in der Regel als Gruppenprüfung mit vier Prüflingen durch bis zu fünf Prüferinnen und / oder Prüfer abgenommen. Es dauert bis zu vier Stunden. Der individuelle Anteil eines Prüflings entspricht einer Stunde.